



Garchen Stiftung

Stiftungssatzung

Präambel

Angesichts der Unterdrückung des tibetischen Volkes und der damit verbundenen Zerstörung buddhistischer Klöster und jahrhundertealter Kulturgüter in Tibet soll die Stiftung einen Beitrag dazu leisten, das Fortbestehen der tibetisch-buddhistischen Religion, Philosophie und Literatur zu unterstützen. Insbesondere soll der Fortbestand der Drikung Kagyü Tradition unterstützt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **GARCHEN STIFTUNG**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des tibetischen Buddhismus und zwar vornehmlich der Drikung Kagyü Tradition des tibetischen Buddhismus. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich des tibetischen Buddhismus.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung, Erhaltung und regelmäßige Unterstützung von Studienhäusern, Klausurhäusern, Heiligtümern, Bibliotheken, Zentren und anderen Einrichtungen samt Personal, die der Bewahrung, Lehre und Ausübung des tibetischen Buddhismus, insbesondere der Drikung Kagyü Tradition des tibetischen Buddhismus, dienen.
 - b) die Abhaltung von Veranstaltungen, Kursen und Symposien zu Themen, die mit der Lehre des tibetischen Buddhismus verbunden sind und einen integralen Bestandteil des Buddhismus bilden, wie zum Beispiel Logik, Debatte und Philosophie.

- c) die Errichtung und Unterhaltung von Behandlungs- und Pflegeplätzen sowie Hospizeinrichtungen, die der tibetischen Medizin entsprechen. Hierzu gehört auch die Behandlung und Pflege von Kranken und Sterbenden.
- d) Veranstaltungen und Kurse betreffend geistliche Kunst, rituelle Musik und rituelle Tänze des tibetischen Buddhismus.
- e) die Bewahrung und Restaurierung von Skulpturen, Gemälden, rituellen Utensilien, Reliquien und anderen Objekten und Bildern, die mit der Ausübung des tibetischen Buddhismus verbunden sind.
- f) Wissenschaftliche Forschungsprojekte, Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen, Symposien und Übersetzungen auf dem Gebiet des tibetischen Buddhismus.
- g) die Gewährung von Stipendien gemäß § 3 Nr. 44 EStG an Studenten und Wissenschaftler, die auf dem Gebiet des tibetischen Buddhismus forschen.
- h) die Verbreitung buddhistischer Lehrmittel und anderer Materialien lehrender Natur mit Bezug zur tibetisch-buddhistischen Tradition und Kultur, in Schrift, Wort oder Bild, insbesondere der Drikung Kagyu Tradition.
- i) Die Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Lehrveranstaltungen sowie Meditationsklausuren der Drikung Kagyu Tradition.
- j) die Durchführung von (täglichen) religiösen Ritualen, Belehrungen und der Seelsorge gemäß der Drikung Kagyu Tradition des tibetischen Buddhismus.
- k) Textprojekte, vor allem die Übersetzung und Drucklegung von alten tibetisch-buddhistischen Lehr- oder Gebetstexten und alten Pujatexten.
- l) Die Zurverfügungstellung finanzieller oder sachlicher Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, damit diese Stellen mit den Mitteln die Pflege der Drikung Kagyu Tradition des tibetischen Buddhismus fördern.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO). Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit, Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Das ursprüngliche Grundstockvermögen ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die zum Grundstockvermögen gehörenden Immobilien können veräußert oder einer anderen Nutzung im Sinne von § 2 Abs. 1 zugeführt werden, wenn für den Erlös durch Verkauf oder durch Vermietung eine oder mehrere geeignetere Immobilien erworben bzw. angemietet werden können. Die Umschichtung darf jedoch nicht zu einer Minderung des Grundstockvermögens führen.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung;
 2. durch Nutzungsüberlassung ihrer Immobilien;
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gemäß der Abgabenordnung gebildet werden, insbesondere wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Verwendung von Rücklagen sollen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Speziell sind Rücklagen für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. Schönheitsreparaturen an den Gebäuden zu bilden. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Organe/ Vergütung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) „Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ausschließlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen können den Mitgliedern beider Organe gegen Nachweis erstattet werden. Falls der Umfang der Tätigkeit für die Stiftung es rechtfertigt, kann den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auf Grund des Zeitaufwandes, der erforderlichen Qualifikation und nach Abschluss eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Bei

Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes trägt die Stiftung die Kosten.“

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht, einschließlich der Stifterin, Frau Dr. Liane Pitsos, aus drei Personen bis fünf Personen. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestellt Frau Dr. Pitsos auf die Dauer von drei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.

Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind ihre Nachfolger unverzüglich zu bestellen. Bei entsprechender Einigung zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Ausscheidenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleiben.“

- (2) Frau Dr. Liane Pitsos ist berechtigt, ihr Vorstandsamt nach angemessener vorheriger Ankündigung niederzulegen. Ihr verbleibt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand das Recht zur Bestellung und Abberufung eines Nachfolgers und der weiteren Vorstandsmitglieder.

Erst wenn Dr. Pitsos ihr Benennungsrecht ausdrücklich aufgibt, durch Krankheit handlungsunfähig wird oder verstirbt, geht es auf den Gesamtvorstand über. Dieser wählt und bestimmt seine Mitglieder fortan in folgender Weise:

Die jeweils auf drei Jahre befristete Wahl eines neuen Vorstands oder die auf jeweils drei Jahre befristete Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstands. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Stiftungsrat (vgl. § 10 Abs. 2).

- (3) Die Stifterin ist, solange sie dem Vorstand angehört, dessen Vorsitzende. Wenn die Stifterin aus dem Vorstand ausgeschieden ist, wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einstimmig eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Stiftungsrat (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Der / die

Vorsitzende des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Alle Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführungsbefugt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der / die Vorsitzende des Vorstands.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Entscheidungen des Stiftungsvorstands nach § 4 Abs. 2, § 11 und § 12 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres sind für das vorangegangene Geschäftsjahr ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist ein Organ, dessen einzige Aufgabe es ist, den Stiftungsvorstand zu beraten und zu unterstützen, insbesondere (aber nicht nur) in spirituellen Fragen.

- (2) Bei der Benennung und Bestellung eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Votum des Stiftungsrats einzuholen. Legt dieser gegen die Bestellung einer bestimmten Person zum Vorstand sein Veto ein, kann diese nicht zum Vorstand bestellt werden.
- (3) Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Diese sind der Linienhalter der Drikung Kagyu Tradition, S.H. Chetsang Rinpoche (das spirituelle Oberhaupt der Drikung Kagyu Tradition im Exil, Kloster Jangchubling, Dehradun, Indien) und S.E. Garchen Rinpoche (Lehrer und Meditationsmeister des tibetischen Buddhismus, Abt des Gar Klosters in Cham, Ost-Tibet). Nach ihrem Tod sind ihre Nachfolger im Stiftungsrat immer die jeweils anerkannten Reinkarnationen von S.H. Chetsang Rinpoche und S.E. Garchen Rinpoche, sobald diese volljährig sind. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit der jeweils anerkannten Reinkarnation gilt Folgendes:

Verstirbt S.H. Chetsang Rinpoche, so wird sein Regent, S.E. Tritsab Rinpoche, Nachfolger im Stiftungsrat bis die anerkannte Reinkarnation von S.H. Chetsang Rinpoche die Volljährigkeit erlangt hat. Verstirbt der Regent S.E. Tritsab Rinpoche vor S.H. Chetsang Rinpoche oder während der Zeit der Regentschaft, so wird der nächst höhere Tulku (anerkannter reinkarnierter Meister), der im Hauptkloster Jangchubling in Dehradun die Geschäfte weiterführt bzw. als Leiter eingesetzt wird, gleichzeitig Nachfolger im Stiftungsrat, bis die anerkannte Reinkarnation von S.H. Chetsang Rinpoche das Alter der Volljährigkeit erlangt hat.

Verstirbt S.E. Garchen Rinpoche, so ist sein Nachfolger im Gar Kloster, S.E. Namrol Rinpoche, gleichzeitig Nachfolger im Stiftungsrat, bis die anerkannte Reinkarnation von S.E. Garchen Rinpoche das Alter der Volljährigkeit erlangt hat. Verstirbt S.E. Namrol Rinpoche vor S.E. Garchen Rinpoche oder während der Zeit der Regentschaft, so wird der nächst höhere Tulku, der im Gar Kloster die Verantwortung für den Fortbestand der Gar Tradition sorgt, Nachfolger im Stiftungsrat, bis die anerkannte Reinkarnation von S.E. Garchen Rinpoche das Alter der Volljährigkeit erlangt hat.

Sobald die anerkannte Reinkarnation von S.H. Chetsang Rinpoche bzw. von S.E. Garchen Rinpoche volljährig und damit Mitglied im Stiftungsrat geworden ist, scheidet diejenige Person aus dem Organ aus, die übergangsweise als Nachfolger von S.H. Chetsang Rinpoche bzw. S.E. Garchen Rinpoche Mitglied des Stiftungsrats geworden ist.

Falls einer der gekürten oder geborenen Nachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, sein Amt im Stiftungsrat anzutreten, bestellt der Stiftungsvorstand ersatzweise einen Nachfolger.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung von allen Mitgliedern des Vorstands und des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 13) wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an UNICEF Deutschland. Diese Organisation hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10.08.2007 außer Kraft.

Schneverdingen, den 04.12.2018